

Statuten der Bank Oberaargau AG

vom 29. April 2017

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma

Unter der Firma

Bank Oberaargau AG (nachgenannt Gesellschaft)

besteht nach den vorliegenden Statuten, den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 620ff) und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 08. November 1934 auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft.

Art. 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Huttwil. Sie kann Aussenstellen errichten.

Art. 3

Zweck,

Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer regionalen Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen
- b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren, Derivaten zu Absicherungszwecken, anderen Effekten, Devisen, Edelmetallen auf eigene und fremde Rechnung
- e) Übernahme und Plazierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten auf eigene und fremde Rechnung
- f) Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte
- g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Tresorfächern
- h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller Art
- i) Changegeschäft
- k) Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen
- l) Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte
- m) Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen.

Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck unter anderem im Rahmen der Clientis Gruppe, die von den Aktionären der Clientis AG und dieser selbst gebildet wird und ein Vertragskonzern gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bank V) vom 30. April 2014, SR 952.02, ist. Die Clientis AG garantiert die Verpflichtungen der Gesellschaft und kann ihr zur Erreichung des Zwecks des Vertragskonzerns Weisungen erteilen. Gemäss diesem Vertrag kann die Gesellschaft verpflichtet werden, der Clientis AG finanzielle Leistungen zu erbringen.

Art. 4

Geschäftskreis

Der Geschäftskreis erstreckt sich auf das Inland, insbesondere auf den Kanton Bern sowie angrenzende Gebiete.

Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Ausmass zulässig:

- a) Ausleihungen gegen in der Schweiz leicht verwertbare Sicherheiten
- b) Anlagen in kotierten Wertschriften und Geldmarktpapieren erstklassiger ausländischer Schuldner
- c) Führung von Korrespondenten-Konten bei erstklassigen ausländischen Banken zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs

Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt weitere Einzelheiten.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 5

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 9'000'000.00 und ist eingeteilt in 250'000 Aktien zu CHF 36.00 Nominalwert, die voll einbezahlt sind.

Art. 6

Aktien, Aktionäre

Die Aktien lauten auf den Namen und können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien umgewandelt werden. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Über die Aktionäre sowie die Nutzniesser an Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in das Name, Adresse und Nationalität sowie die Anzahl

der Aktien einzutragen sind. Als Aktionär und Nutzniesser wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Jede Änderung der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange ein Aktionär dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 7

Übertragung

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung ins Aktienbuch verweigern,

1. wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen
2. wenn ein Erwerber von Aktien auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich belegt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt
3. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen
4. wenn der Erwerber allein oder zusammen mit verbundenen Personen durch die Übertragung der Aktien in den Besitz von mehr als 2% des Aktienkapitals der Gesellschaft gelangen würde. Wohlerworbene Rechte der Aktionäre bleiben vorbehalten.

Als verbundene Personen gelten dabei natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, mit denen der Erwerber gemeinsam eine Umgehung von Eintragungsbeschränkungen anstrebt oder mit deren er bezüglich der Ausübung von Rechten aus Aktien der Gesellschaft vertraglich, organisatorisch, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Art verbunden ist.

Im Übrigen ist auf Art. 685 und 686 Obligationenrecht verwiesen.

Art. 8

Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen beschränken oder aufheben. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Der Beschluss hat mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich zu vereinigen.

Art. 9

Aktienzertifikat

Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktien auch Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben und in Übereinkunft mit dem Aktionär auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten.

III. ORGANISATION**Art. 10**

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMLUNG**Art. 11**

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende / Ausschüttung
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- f) Auflösung der Gesellschaft, auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12Einberufung
der General-
versammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationenanleihen den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesem Falle die Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Gesuches einzuberufen.

Art. 13

Einberufungs-
verfahren

Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Die Einladung muss unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 14

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 15

Stimmrecht

An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 2% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen sind Depotvertreter sowie vom Verwaltungsrat vorgeschlagene, unabhängige Stimmrechtsvertreter. Wohlerworbene Rechte der Aktionäre bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 16

Vertretung Ein Aktionär kann sich nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 17

Beschlussfassung Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang der Vorsitzende.

Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, welche gleichzeitig die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 Obligationenrecht. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder Aktionäre, die wenigstens den zehnten Teil der vertretenen Aktien auf sich vereinigen, geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen.

Art. 18

Vorsitz Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Art. 19

Stimmenzähler Die Stimmenzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

Art. 20

Protokoll Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler der Generalversammlung unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung gilt das Protokoll als genehmigt. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 21

Zusammensetzung
Wahlen

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Verwandte bis und mit dem zweiten Grad sowie Anteilhaber ein und derselben Firma dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Im Weiteren ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu beachten, dass er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in seiner Gesamtheit über die notwendigen Voraussetzungen verfügt.

Art. 22

Konstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt. Als Protokollführer amtiert der Bankleiter oder ein vom Verwaltungsrat zu bezeichnender Stellvertreter. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär der Gesellschaft sein.

Art. 23

Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 24

Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25

Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse in Routineangelegenheiten oder für Entscheide von erhöhter Dringlichkeit können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 26

Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 27

Aufgaben,
Befugnisse

Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 28

Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) die Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
- b) die Festlegung der Organisation, den Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements mit Kompetenzordnung und Erteilung der notwendigen Weisungen
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, sowie der übrigen Kadermitglieder
- e) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- f) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- g) Wahl und Abberufung der internen Revision
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse, deren Aufgaben im Geschäfts- und Organisationsreglement zu regeln sind, bestellen.

Art. 29

Aufsicht,
Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, sowie der Einhaltung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze, umfasst:

- a) Behandlung der periodischen Berichte der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang
- b) Genehmigung und Überwachung der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Behandlung der von der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu erstattende Berichte
- d) Festlegung des Auftragsumfanges der internen Revision sowie Behandlung ihrer Berichte.

Der Verwaltungsrat besorgt zudem alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 30

Zeichnungs-
berechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu geschehen hat.

Art 31

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

C. DIE GESCHÄFTSLEITUNG**Art. 32**

Zusammensetzung

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen.

Art. 33

Vertretung

Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Art. 34

Aufgaben,
Befugnisse

Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Sie ist an den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten und wirkt mit beratender Stimme mit.

D. DIE OBLIGATIONENRECHTLICHE REVISIONSSTELLE**Art. 35**

Zusammensetzung,
Wahl,
Amtdauer

Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und führt eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 ff. OR durch.

Art. 36

Aufgaben,
Befugnisse

Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

Art. 37

Geschäftsjahr,
Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Geschäftsbericht wird nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.

Art. 38

Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Äufnung der gesetzlichen Gewinnreserven
- b) Ausrichtung einer Dividende / Ausschüttung auf dem Aktienkapital
- c) Bildung von anderen Reserven
- d) Rest zur freien Verfügung

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 39

Auflösung,
Liquidation

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes mit dem Vorbehalt, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell freihändig zu veräussern.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 Obligationenrecht genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 40

Publikationen

Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser erfolgen mit gewöhnlicher Post, soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2017 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 26. April 2014. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Genehmigungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom .4...Mai.....2017.

Namens des Verwaltungsrates:

Der VR-Präsident:



Hans Luginbühl

Der Protokollführer:



Heinz Trösch

